

Der Landrat verwies unter Bezugnahme auf § 41 Abs. 7 KrO NRW auf das als Tischvorlage zu Tagesordnungspunkt 6.3 vorgelegte Einigungsergebnis der Kreistagsfraktionen hinsichtlich der Verteilung der Ausschussvorsitze. Er fragte, wer diesem Einigungsergebnis widerspreche. Er stellte fest, dass niemand diesem Einigungsergebnis widerspreche. Somit bestimmten nach § 41 Abs. 7 KrO NRW nunmehr die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden sowie die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder gemäß dem Einigungsergebnis laut der Tischvorlage zu Tagesordnungspunkt 6.3. Der Landrat wiederholte nochmals dieses Einigungsergebnis.

Der Landrat bat die Kreistagsfraktionen, ihm entsprechend dem Einigungsergebnis die Namen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse kurzfristig zuzuleiten, damit er diese dem Kreistag bekannt geben könne.